Land- und forstwirtschaftlicher Betriebsunfall.

Inaugural-Abhandlung.

Der hohen juristischen Fakultät der Kgl. Universität Erlangen

zur Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Friedrich Meyer.

München.
J. Schweitzer Verlag.
(Jos. Eichbichler.)
1893.

Land- und forstwirtschaftlicher Betriebsunfall.

Inaugural-Abhandlung.

Der hohen juristischen Fakultät der Kgl. Universität Erlangen

zur Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Friedrich Meyer.

München.
J. Schweitzer Verlag.
(Jos. Eichbichler.)
1893.

Meinen lieben Eltern

in dankbarer Verehrung

gewidmet.

Berolzheim 1893.

Dr. Friedrich Meyer.

Abkürzungen.

A. N. = Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes, Bd. I (1885) — VIII (1892).

Bau. G. = Reichsgesetz, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juni 1887. R. G. Bl. S. 287.

Graef Landw. G. = Commentar zum Landw. G. von C. Graef, Ansbach 1886, und K. Trutzer, Ansbach 1889.

Haftpflichtgesetz = Reichsgesetz, betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken, Steinbrüchen, Gräbereien und Fabriken herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871. R. G. Bl. S. 207.

b. Landesversicherungsamt = Mitteilungen des kgl. bayerischen Landesversicherungsamtes. Herausgegeben vom k. b. Landesversicherungsamte. München. Jahrgg. I—IV.

Landmann Unf. G. = Commentar zum Unf. G. von Robert Landmann. Nördlingen 1886.

Landw. G. = Reichsgesetz, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886. R. G. Bl. S. 132.

Piloty = Das Reichs-Unfallversicherungsrecht, dessen Entstehungsgeschichte und System dargestellt von Dr. jur. Robert Piloty, Privatdozent an der Universität Würzburg. Erster und zweiter Band. Würzburg. 1890/91.

Rasp Landw. G. = Commentar zum Landw. G. von Carl Rasp. Nördlingen 1889.

Rosin Betr. Unf. = Der Begriff des Betriebsunfalls als Grundlage des Entschädigungsanspruchs nach den Reichsgesetzen über die Unfallversicherung. Von Professor Dr. Heinrich Rosin in Freiburg i. Br. Archiv für öffentliches Recht Bd. 3, Heft 2/3 S. 291–362 (1888).

Rosin Arbverf. = Das Recht der Arbeiterversicherung. Für Theorie und Praxis systematisch dargestellt von Dr. Heinrich Rosin, ord. Professor für Staatsrecht und deutsches Recht a. d. Universität Freiburg i. Br. Erster Band. Die reichsrechtlichen Grundlagen der Arbeiterversicherung. Berlin 1893.

See. G. = Reichsgesetz, betr. die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt beteiligter Personen, vom 13. Juli 1887. R. G. Bl. S. 329.

Unf. G. = Reichs-Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884. R. G. Bl. S. 69.

Woedtke Landw. G. = Commentar zum Landw. G. von E. von Woedtke. 2. Auflage. Berlin 1888.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535711_0049

Land- und forstwirtschaftlicher Betriebsunfall.

Die Unfallversicherungsgesetze[1]) statuiren in gleicher Weise in ihrem ersten Paragraphen eine Versicherung gegen die Folgen der bei dem Betriebe[2]) sich ereignenden Unfälle. Die Gleichheit des Ausdruckes und des Zweckes der Unfallversicherungsgesetze berechtigen zur gleichmäßigen Auslegung der betreffenden Begriffe. Gegenstand nachfolgender Erörterung sind die Begriffe land- und forstwirtschaftlicher Betrieb und Unfall bei demselben einschließlich des zwischen beiden bestehenden Verhältnisses.

I.

Betrieb bedeutet sowohl das Unternehmen,[3]) als auch die Thätigkeit in demselben[4]). Man versteht darunter im letzteren Sinne eine durch einen einheitlichen, wirtschaftlichen Zweck verbundene Gesamtheit fortgesetzter, erlaubter[5]) Handlungen.[6]) [7])

---

[1]) 1. Reichs-Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884, sog. industrielles Unfallversicherungsgesetz, citirt „Unf. G.". 2. Reichsgesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, sog. Ausdehnungsgesetz. 3. Reichsgesetz, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886, citirt „Landw. G." 4. Reichsgesetz, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juni 1887 citirt „Bau G." 5. Reichsgesetz, betr. die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt beteiligter Personen, vom 13. Juli 1887, citirt: „See. G." Letzteres Gesetz benennt in § 1 Absatz I, ausdrücklich diejenigen Unfälle, welche während des Betriebes in Folge von Elementarereignissen eintreten.

[2]) Der gleiche Ausdruck findet sich in § 1 des Reichs-Haftpflicht-Gesetzes, betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken, Steinbrüchen, Gräbereien und Fabriken herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871, citirt „Haftpflichtgesetz".

[3]) Landw. G. § 1 Abs. I: „in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben".

[4]) ebendort: „bei dem Betriebe".

[5]) D. i. gesetzlich nicht verbotener.

[6]) R. Piloty, das Reichs-Unfallversicherungsrecht, dessen Entstehungsgeschichte und System. 2 Bände. Würzburg 1890/91. Seite 189 ff. Citirt: „Piloty".

[7]) H. Rosin, das Recht der Arbeiterversicherung. Für Theorie und Praxis systematisch dargestellt von Dr. Heinrich Rosin ꝛc. Erster Band. Die reichsrechtlichen Grundlagen der Arbeiterversicherung. Berlin 1893. § 33 S. 209 ff. Citirt: „Rosin Arbeiterversf."

Wesentlich ist, daß in dem Betriebe Güter irgend welcher Art von Tauschwert[8]) hergestellt werden. Haushaltungen sind daher nicht als Betriebe anzusehen; die Hauswirtschaft als solche ist nach der gegenwärtigen Versicherungsgesetzgebung nicht gegen Unfall versichert[9]). Unwesentlich für den Begriff des Betriebes ist dessen Gewerbsmäßigkeit und Gefährlichkeit[10]), ebenso das Vorhandensein von Betriebseinrichtungen[11]).

Das Landw. G.[12]) enthält keine Bestimmung des Begriffes „land- und forstwirtschaftlicher Betrieb." Die Motive (S. 49) besagen, daß der Umfang und die Betriebsweise[13]) unwesentlich sind, und bemerken bezüglich der letzteren, daß die Haltung oder Verwendung von Gespann und Zugvieh um deswillen nicht als entscheidendes Merkmal für die Versicherungspflicht bezeichnet wird, weil manche Betriebe nur gelegentlich — zum Teil auf Miete — mit Zugvieh arbeiten, die Arbeiter dann also bei demselben Betriebe bald versichert sein würden, bald nicht, und weil die Unfallgefahr in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben keineswegs ausschließlich durch den Verkehr der Arbeiter mit Gespann und Zugvieh bedingt wird. Außerdem wird der Begriff des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes für umfassend genug bezeichnet, um auch die Aufzucht landwirtschaftlicher Nutztiere, den Wein-, Obst- und Gemüsebau mit zu ergreifen.

In Ermangelung gesetzlicher Bestimmungen ist auf den volkswirtschaftlichen Begriff der Landwirtschaft zurückzugehen[14]). Landwirtschaft im weiteren Sinne umfaßt auch die Forstwirtschaft. Unter Landwirtschaft im engeren Sinne versteht man diejenige wirtschaftliche Thätigkeit, deren Hauptzweck die Gewinnung von Nahrungspflanzen durch geordneten Anbau und im Zusammenhang damit die Zucht von Nutz- und Arbeitsvieh ist. Die Zweige des Landbaues, d. i. der Ausbeutung des Bodens, sind der Acker-, Wiesen-, Weiden- und Gartenbau.[15]) [16]) Gleichgültig ist, ob die

---

[8]) R. Landmann, Commentar zum Unf. G. Nördlingen, 1886. Note 11 a. E. zu § 1. Citirt: „Landmann Unf. G."

[9]) Mitteilungen des kgl. bayerischen Landesversicherungsamtes. Herausgegeben vom k. b. Landesversicherungsamte. München. Citirt: „b. Landesversicherungsamt". Jahrgang IV. 1892, Ziffer 284, 277 (Bereiten des Essens), 202 (Kochen), 218 (Waschen).

[10]) Piloty S. 192.

[11]) Piloty S. 193.

[12]) Das Haftpflichtgesetz fand auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe keine Anwendung. vgl. Rosin Arbversf. § 4 I No. 1 und 4, § 10 I.

[13]) Verwendung von Maschinen ꝛc.

[14]) Piloty S. 295 ff.

[15]) E. von Woedtke, Kommentar zum Landw. G. II. Auflage. Berlin 1888. Citirt: „Woedtke Landw. G." Anm. 1 zu § 1.

[16]) Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts, Band I (1885) — VIII (1892). Citirt: „A. N." hier: III S. 494, V S. 648 u. 658, IV

landwirtschaftlichen Betriebe die Haupterwerbsquelle bilden oder nur nebenher betrieben werden [17]). Zum landwirtschaftlichen Betriebe gehören nicht nur diejenigen Thätigkeiten, welche innerhalb der Betriebsstätte vorgenommen werden und den Zwecken der Landwirtschaft unmittelbar dienen [18]), sondern auch solche, welche die Landwirtschaft mittelbar fördern [19]).

Bezüglich des Gartenbaues enthält das Landw. G. in § 1, Absatz V die ausdrückliche Bestimmung, daß als landwirtschaftlicher Betrieb auch der Betrieb der Kunst- und Handelsgärtnerei zu gelten habe. Ohne Einfluß ist es, ob der Vertrieb der betreffenden Erzeugnisse handwerksmäßig oder kaufmännisch erfolgt, ob ein Verkaufsladen besteht oder nicht [20]).

Nicht als landwirtschaftlicher Betrieb gilt die ausschließliche Bewirtschaftung von Haus- und Ziergärten [21]). Diese Vorschrift läßt als Ausnahmebestimmung eine ausdehnende Auslegung nicht zu. Als Hausgärten sind nur die in der Nähe des Hauses oder der Wohnung gelegenen Gärten zu erachten, nicht jedoch die entfernt, im freien Felde gelegenen, mögen auch die auf letzteren Flächen gebauten Produkte lediglich für den Bedarf der eigenen Hauswirtschaft gewonnen werden. Ziergärten sind sowohl die Gärten an Häusern von Privaten als auch öffentliche Anlagen, soweit sie nicht Gegenstand landwirtschaftlicher Bebauung sind [22]). Das Wort „ausschließlich" bezieht sich wegen seines Zusammenhanges mit den Worten „Bewirtschaftung" und „landwirtschaftlicher Betrieb" nur auf den Unternehmer, nicht auf die Arbeiter. Es kommt nur darauf an, ob der Unternehmer ausschließlich Haus- und Ziergärten bewirtschaftet, oder auch andere Grundstücke. Letzteren Falles, wenn Haus- und Ziergärten mit einem versicherungspflichtigen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe in Verbindung stehen, sind alle in der Wirtschaft beschäftigten Personen versichert, auch die im Haus- oder Ziergarten verwendeten Arbeiter, und diese selbst dann, wenn sie ausschließlich in diesem beschäftigt werden [23]).

S. 641 (Molkerei), IV 625, V 657 (Bewirtschaftung der Obstalleen in Chausseen), V 714 (die Torfgewinnung ist für sich allein keine landwirtschaftliche Thätigkeit).

[17]) Woedtke Anm. 4 zu § 1.

[18]) Thätigkeit in Feld, Wiese und Ökonomieräumen. B. Landesversicherungsamt IV Ziff. 264.

[19]) vgl. A. N. IV S. 69 No. 453; analog für den Begriff „Betrieb" im Sinne des § 1 Abs. I Unf. G.

[20]) C. Graef, Kommentar zum Landw. G. Ansbach 1886. S. 18 Abs. 5. Citirt: „Graef Landw. G."; Graef-Trutzer S. 27, Abs. 5.

[21]) Landw. G. § 1 Abs. V.

[22]) Piloty S. 298, A. N. III S. 240, IV 336, V 139.

[23]) Woedtke Landw. G. Anm. 19 zu § 1. Keineswegs soll durch das Wort „ausschließlich" nur ein Gegensatz zwischen Handelsgärtnerei und Privatgärtnerei ausgedrückt werden. Graef-Trutzer Landw. G. S. 27, Abs. 5.

Zum forstwirtschaftlichen Betriebe rechnet man die kulturtechnische Behandlung des Waldes einschließlich der Gewinnung und Fertigstellung der Forstprodukte. Die Jagdausübung zählt dann zum forstwirtschaftlichen Betriebe, wenn ein Besitzer von Waldungen in denselben die Jagd als Nebenbetrieb zur Aneignung und Verwertung des darin befindlichen, ihm gehörigen und als eine Art Nebenprodukt des Waldes erscheinenden Wildes betreibt [24]).

Bezüglich der an sich thatsächlichen Frage, ob ein Betrieb oder mehrere Betriebe vorliegen, bestimmt das Landw. G. folgendes [25]). Eine Gesamtheit von Grundstücken eines Unternehmers, für deren landwirtschaftlichen Gesamtbetrieb [26]) gemeinsame Wirtschaftsgebäude bestimmt sind, gilt als ein einziger Betrieb. Mehrere forstwirtschaftliche Grundstücke eines Unternehmers, welche derselben unmittelbaren Betriebsleitung (Revierverwaltung) unterstellt sind, gelten gleichfalls als ein einziger Betrieb. Dagegen gelten forstwirtschaftliche Grundstücke verschiedener Unternehmer als Einzelbetriebe, auch wenn sie zusammen derselben Betriebsleitung unterstellt sind.

Unternehmer eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes ist derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt [27]). Ein Betrieb erfolgt für Rechnung desjenigen, dem das ökonomische Ergebnis eines Betriebes unmittelbar Vorteil oder Nachteil, Gewinn oder Verlust bringt [28]). Unternehmer ist nur derjenige, welcher nach außen hin als solcher auftritt [29]). Er kann sein eine physische oder juristische Person, eine öffentliche Corporation [30]) oder eine Privatperson; gleichgültig ist ferner, ob der Unternehmer Eigentümer, Nutznießer oder Pächter [31]) ist; es macht endlich keinen Unterschied, in welcher Weise die Arbeiter gelohnt werden, ob im Taglohn oder Stücklohn, ob jeder einzelne Arbeiter unmittelbar durch den Unternehmer gedungen und bezahlt wird, oder ob die

---

[24]) Piloty S. 300. b. Landesversicherungsamt IV Ziff. 225, 232 (Fällen und Herrichten von Holz), 226 (Jagd), 264, II Ziff. 112, IV Ziff. 219 (Park).

[25]) Landw. G. § 44 Abs. II u. III.

[26]) Körnerbau, Pferdezucht, Molkerei, Wiesennutzung u. s. w. Woedtke Landw. G. S. 277 u. 278.

[27]) Landw. G. § 13 Abs. II; vgl. Unf. G. § 9 Abs. II; Bau-G. § 3 Ziff. 1.

[28]) A. N. I S. 344 No. 70. Piloty S. 235 o.

[29]) Rosin Arbversf. § 37 S. 235.

[30]) Landw. G. § 102 „Betriebe, welche für Rechnung des Reichs oder eines Bundesstaates verwaltet werden." Diese Betriebe sind zu unterscheiden von den „unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betrieben", bei welchen der Verwalter dem Unternehmer gegenübersteht. Landw. G. § 55 Abs. V, Unf. G. § 51 Abs. V, Ausdehnungsgesetz § 13 Abs. II; Rosin Arbversf. S. 236 u. 237.

[31]) A. N. III 269. Der Pächter ist dann nicht Unternehmer, wenn seine Einnahmen nur den Arbeitslohn bilden.

Beschaffung und Bezahlung der erforderlichen Arbeitskräfte einer Mittelsperson überlassen wird[32]).

Da die Unfallversicherungsgesetze als Reichsgesetze für das Gebiet des deutschen Reiches erlassen sind, so haben auch die örtlichen Grenzen der Anwendbarkeit der Unfallversicherungsgesetze mit den geographischen Reichsgrenzen zusammenzufallen[33]). Unwesentlich ist die Nationalität der Unternehmer und Arbeiter[34]). Entscheidend ist nur der Umstand, daß der Betrieb ein inländischer ist, d. h. daß der Sitz des Betriebes innerhalb des Reichsgebietes belegen ist[35]). Nur die in inländischen Betrieben beschäftigten Personen unterliegen der Arbeiterversicherung[36]). Sitz des Betriebes ist der objektiv d. h. unabhängig vom Willen des Unternehmers zu bestimmende Mittelpunkt der Betriebsthätigkeit[37]). Als Sitz eines landwirtschaftlichen Betriebes, welcher sich über die Bezirke mehrerer Gemeinden erstreckt, gilt diejenige Gemeinde, in deren Bezirk die gemeinsamen Wirtschaftsgebäude belegen sind. Dabei entscheiden diejenigen Wirtschaftsgebäude, welche für die wirtschaftlichen Hauptzwecke des Betriebes bestimmt sind. Die beteiligten Gemeinden und Unternehmer können sich über einen anderen Betriebssitz einigen[38]). Als Sitz eines forstwirtschaftlichen Betriebes, welcher sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, gilt diejenige Gemeinde, in deren Bezirk der größte Teil der Forstgrundstücke belegen ist, sofern nicht die beteiligten Gemeinden und der Unternehmer sich über einen anderen Betriebssitz einigen[38]). Landw. G. § 44 Abs. II und III[39]), § 134 Abs. I.

Wo ein bestimmter Betrieb seinen Sitz hat und in welchem Betriebe eine bestimmte Arbeitsleistung als verrichtet angesehen werden muß, läßt sich nur im einzelnen Falle nach Maßgabe der

---

[32]) z. B. einem Werkmeister. A. N. I S. 209 No. 46.

[33]) Rosin Arbversf. § 23 I.

[34]) Auch ausländische Arbeiter genießen die Vorteile der deutschen Sozialgesetzgebung, auch ausländische Arbeitgeber versicherungspflichtiger Arbeiter haben an den Lasten derselben Theil zu nehmen. Rosin Arbversf. § 23 III 1a und Note 17. Die Befreiung der Ausländer von der Versicherungspflicht und ihrer Arbeitgeber von den entsprechenden Lasten würde eine erhebliche Steigerung der Heranziehung ausländischer Arbeitskräfte zur Folge gehabt haben.

[35]) Piloty S. 246, Rosin Arbversf. § 23 II 4.

[36]) Rosin Arbversf. § 23 III 1b. See-G. § 1 No. 2.

[37]) Rosin Arbversf. § 35 S. 229. Piloty S. 196.

[38]) Diese Vereinbarung gilt als eine kraft gesetzlicher Ermächtigung erfolgende Feststellung eines öffentlichrechtlichen Verhältnisses für alle diejenigen Beziehungen, in denen der Betriebssitz maßgebend wird. Rosin Arbversf. § 35 S. 230 o.

[39]) Die hier sich findende Vorschrift über den Sitz eines landwirtschaftlichen Betriebes bezieht sich nicht auf die vom Auslande aus bewirtschafteten Betriebe; über die Frage des Umfangs der Versicherung entscheidet vielmehr lediglich § 1 Landw. G., dessen Wirksamkeit sich nur bis an die Grenzen des Reiches erstreckt. A. N. 1889 S. 346.

[40]) Rosin Arbversf. § 35 S. 230; A. N. IV S. 243 No. 533.

thatsächlichen Verhältnisse entscheiden[40]). Ohne Bedeutung ist für die Entscheidung dieser Frage der privatrechtliche Wohnort des Unternehmers[41]). Nun kann es vorkommen, daß Teile eines inländischen oder ausländischen Betriebes im Auslande bezw. Inlande gelegen sind. Erfüllen diese Teile nach Maßgabe der thatsächlichen Verhältnisse für sich allein den Begriff eines eigenen, einheitlichen Betriebes, so daß sie einen selbständigen Betriebssitz haben, so gelten sie als selbständig zu beurteilende inländische bezw. ausländische Betriebe und fallen nur im ersteren Falle in den Bereich der inländischen Unfallversicherungsgesetzgebung. Handelt es sich jedoch um unselbständige Betriebsteile[42]), so folgen sie dem Hauptbetrieb[43]).

Unter der Voraussetzung der Einheitlichkeit des Unternehmers[44]) sind innerhalb des „Gesamtbetriebes[45])" Hauptbetrieb und „Nebenbetrieb" zu unterscheiden. Gesetzliche Begriffsbestimmungen fehlen. Nebenbetrieb ist im Gegensatze zu den unselbständigen Teilen des Hauptbetriebes (Betriebsteilen) derjenige selbständige, durch einen einheitlichen Zweck zusammengehaltene Betrieb (Teilbetrieb[46]), welcher dem Hauptbetriebe mehr oder minder dient und mit demselben durch Nachbarschaft und durch den gleichen Unternehmer zu einem wirtschaftlichen Ganzen verbunden ist[47]).

Das Landw. G. unterwirft in § 1 Absatz II die nicht unter § 1 des Unf. G. von 1884 fallenden land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetriebe der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung und statuirt sonach die Regel, daß alle Nebenbetriebe land- und forstwirtschaftlicher Hauptbetriebe diesen folgen[48]). Auf die Art der Nebenbetriebe, auf den gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen oder sonstigen Zweck derselben kommt nichts an[49]). Die Worte „land- und forstwirtschaftlicher Nebenbetrieb"

---

[41]) A. N. III S. 122 No. 316.

[42]) Rosin Arbversf. § 40 I S. 244.

[43]) Rosin Arbversf. § 35 S. 230 und 231; A. N. V S. 390 No. 766, V. S. 346 No. 732 (nicht immer ist die Lage der Wirtschaftsgebäude entscheidend), I S. 345 No. 72, III S. 122 No. 316, III S. 24 No. 270. IV. S. 243 No. 533 (Der Umstand, daß eine gewisse im Inlande vor sich gehende Betriebsthätigkeit als Teil oder Nebenbetrieb eines ausländischen Betriebes anzusehen ist, kann diese Betriebsthätigkeit nicht dem Wirkungsbereich der inländischen Unfallversicherungsgesetzgebung entziehen, sofern nur im Sinne der letzteren jene Betriebsthätigkeit für sich allein betrachtet den Begriff eines inländischen Betriebes erfüllt). Piloty S. 247.

[44]) M. Seydel, bayerisches Staatsrecht, fünfter Band, erste Abteilung. Freiburg i. B. 1890. S. 264 Note 2.

[45]) Landw. G. § 44 Abs. II.

[46]) Rosin Arbversf. § 40 I S. 244, A. N. I S. 83 No. 87.

[47]) Piloty S. 253 ff. Rosin Arbversf. § 40 S. 246. A. N. 1888 S. 228 No. 524: Zum Vorhandensein des Verhältnisses von Haupt- und Nebenbetrieb muß ein gewisser, sich gegenseitig bedingender Zusammenhang verlangt werden.

[48]) Piloty S. 266; Rosin Arbversf. § 40 S. 246 und 247 „assessorium sequitur principale".

[49]) Piloty S. 266 Note 1.

bezeichnen nur das Zugehörigkeitsverhältnis von Nebenbetrieben irgend welcher Art zu land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieben[50]). Die meisten land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetriebe sind gewerblicher Art wie z. B. Brennereien, Ziegeleien, Stärkefabriken, Sägemühlen; sie dienen neben dem landwirtschaftlichen Betriebe als dem Hauptunternehmen und in innerer Verbindung mit ihm zur Verarbeitung der in der Land- und Forstwirtschaft gewonnenen rohen Naturprodukte, zur Verwendung überschüssigen Betriebsmateriales und zu ähnlichen Zwecken. Diese innere Verbindung kann sich zeigen in der Beschäftigung derselben Arbeiter, in der Verwendung derselben Geräte, in der Verarbeitung selbstgewonnener Produkte u. dgl.[51]).

Diejenigen größeren land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetriebe gewerblicher Art, bei denen die Vorbedingungen des § 1 des industriellen Unfallversicherungsgesetzes von 1884 zutreffen, unterliegen der industriellen Unfallversicherung. Dies gilt jedoch nur für die in § 1 Abs. I, II, IV ff. Unf. G. normirten Betriebe, insbesondere für Steinbrüche[52]), Gräbereien[53]) und Fabriken[54]), nicht dagegen für die sogenannten Motorenbetriebe[55]) des § 1 Abs. III Unf. G.[56]).

Lohndampfdreschereibetriebe sind als Nebenbetriebe der Landwirtschaft anzusehen, soweit die Bedienung der Maschinen von dem Personal des Landwirtes erfolgt, und fallen dann unter die landwirtschaftliche Unfallversicherung. Das gleiche ist der Fall, wenn ein Landwirt selbst eine Dampfdreschmaschine besitzt und sie

---

[50]) Piloty S. 266 Note 3; Rosin Arbversf. § 40 S. 247.

[51]) Woedtke Landw. G. Anm. 12 zu § 1 S. 110, woselbst nur gewerbliche Betriebe als land- und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe bezeichnet werden; ebenso Landmann Unf. G. Anm. 12 zu § 1 S. 35. b. Landesversicherungsamt IV Ziff. 228.

[52]) Steinbrüche sind solche Anlagen, in welchen die Gewinnung von Steinarten gewerbsmäßig und nach besonderen technischen Regeln über oder unter der Erde erfolgt. A. N. III S. 144; C. Rasp, Commentar zum Landw. G. Nördlingen 1889. S. 58 u. 59. Citirt: Rasp. Landw. G.

[53]) Woedtke Landw. G. Anm. 12 zu § 1 S. 111 und 112 Rasp, Landw. G. S. 59. Gräbereien sind die nicht unter den Begriff der Bergwerke oder Steinbrüche fallenden sonstigen Anlagen zur Gewinnung von Mineralien (z. B. Kies-, Mergel-, Lehm-, Sand-, Thon-, Torf-, Graphit-Gruben), welche nach technischen Regeln betrieben und gleichzeitig als selbständige unmittelbare Einnahmequelle benutzt werden; andernfalls fällt die Gräberei als Nebenbetrieb der Landwirtschaft unter das Landw. G.

[54]) Als Fabriken gelten diejenigen Anlagen, welche sich nach der Art und dem Umfang des Betriebes als Fabriken darstellen. Woedtke Landw. G. S. 112 ff. Unter allen Umständen gelten als Fabriken diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird, und in welchen zu diesem Zweck mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, sowie Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden. Unf. G. § 1 Abs. IV u. V. [55]) Piloty S. 279 ff; [56]) Piloty S. 267 Note 2.

in seinem Betriebe verwendet. Dagegen kann ein gewerbsmäßiger Dreschmaschinenbetrieb (Lohndrescherei), in welchem einige Arbeiter beschäftigt werden und weder Dampfkessel noch durch elementare Kraft bewegte Triebwerke, sondern Göpelwerk, durch Pferdekraft bewegt, zur Verwendung kommen, und welcher sich in der Weise vollzieht, daß die Maschinen von Ort zu Ort den einzelnen Landwirten gebracht und gegen Entgelt zur Verfügung gestellt wird, weder als ein nach dem industriellen Unfallversicherungsgesetz versicherungspflichtiger Betrieb, noch als ein landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes erachtet werden [57]).

Die bezüglich der größeren industriellen Betriebe gemachte Ausnahme des § 1 Abs. II Landw. G. bezieht sich nicht auf die unter den § 1 des Ausdehnungsgesetzes von 1885 fallenden Betriebe [58]). Diese werden, falls sie Nebenbetriebe eines land- oder forstwirtschaftlichen Hauptbetriebes sind [59]), von der landwirtschaftlichen Unfallversicherung erfaßt. Handelt es sich dagegen um selbständige Hauptbetriebe dieser Art, so ist das Ausdehnungsgesetz auf sie anwendbar. Von Bedeutung ist dies für einen wichtigen land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieb, den gewerbsmäßigen Fuhrwerksbetrieb. Dieser ist zu unterscheiden von der einen bloßen Bestandteil des Hauptbetriebes bildenden Fuhrwerksbenützung. Als gewerbsmäßig ist der Fuhrwerksbetrieb dann anzusehen, wenn eine gewisse Kontinuität des Betriebes die Absicht erkennen läßt, denselben für einige Dauer zu Zwecken des Erwerbes fortzusetzen. Nicht gewerbsmäßig ist der Fuhrwerksbetrieb eines Landwirtes, der mit seinen der Landwirtschaft dienenden Gespannen nur gelegentlich an vereinzelten Tagen Personen befördert oder Lohnfuhren verrichtet, es sei denn, daß er etwa für einen solchen Erwerb besondere Einrichtungen trifft, aus denen sich die Kriterien eines gewerbsmäßigen Fuhrwerksbetriebes ergeben [60]). Diejenigen gewerbsmäßigen Fuhrwerksbetriebe, welche thatsächlich wegen ihres Zusammenhanges mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und wegen ihrer Abhängigkeit [61]) von denselben als Nebenbetriebe von solchen zu betrachten sind, unterliegen der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung.

---

[57]) A. N. I S. 2 u. 288, V S. 156.

[58]) Piloty S. 267 Note 1.

[59]) insbesondere Fuhrwerksbetriebe, Kellerei- und Speichereibetriebe, Feldbahnen. Woedtke Landw. G. S. 116.

[60]) Motive zum Ausdehnungsgesetze. Landmann Unf. G. S. 271 u. 272 A. N. I S. 372.

[61]) Woedtke Landw. G. S. 117. Wer einen Fuhrwerksbetrieb und eine Landwirtschaft unabhängig von einander als zwei selbständige Hauptbetriebe betreibt, ist Mitglied sowohl der Fuhrwerksgenossenschaft als der landwirtschaftlichen Genossenschaft. Dies gilt insbesondere von großen Posthaltern u. a.

Während nun industrielle Betriebe als Nebenbetriebe land- und forstwirtschaftlicher Hauptbetriebe diesen bezüglich der Versicherung folgen, ist das umgekehrte Verhältnis rechtlich nicht möglich. Es besteht bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung keine rechtliche Möglichkeit, land- oder forstwirtschaftliche Betriebe als Nebenbetriebe gewerblicher Hauptbetriebe zu behandeln[62]). Der im § 9 Abs. III Unf. G. ausgesprochene Grundsatz, daß Nebenbetriebe dem Hauptbetriebe folgen, gilt insoweit nicht für das Verhältnis zwischen gewerblichen und land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben. Nach genannter gesetzlicher Bestimmung sind nur Betriebe, welche wesentliche Bestandteile verschiedenartiger „Industriezweige" umfassen, derjenigen Berufsgenossenschaft zuzuteilen, welcher der Hauptbetrieb angehört. Damit ist ausgesprochen, daß in der Hauptsache nur gewerbliche Betriebe nach dem Unf. G. als in dem gegenseitigen Verhältnisse von Haupt- und Nebenbetrieb stehend anzusehen sind, da ein landwirtschaftlicher Betrieb in der Regel nicht als ein Bestandteil eines „Industriezweiges" erachtet werden kann[63]). Hierin ist auch, soweit das Verhältnis landwirtschaftlicher Nebenbetriebe zu Baubetrieben als den Hauptbetrieben in Frage kommt, durch § 9 Abs. II des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 nichts geändert[64]).

Ebenso gehört beiden Berufsgenossenschaften an, wer den Fuhrwerksbetrieb als Haupterwerbszweig, die Landwirtschaft aber nur nebenher, vielleicht hauptsächlich zu dessen Zwecken, z. B. um das Futter für die Pferde selbst zu gewinnen, betreibt. Dagegen gehört nur zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, wer den Fuhrwerksbetrieb als Zubehör der Landwirtschaft betreibt.

[62]) Piloty S. 267 3 b; Woedtke Landw. G. Anm. 1 zu § 1. Land- und Forstwirtschaft wird immer einen selbständigen Zweck darstellen und nie in völliger Abhängigkeit von einem anderen Betrieb vorkommen. A. N. IV S. 220.

[63]) A. N. 1890 VI S. 154. Ein landwirtschaftlicher Betrieb kann auch dann, wenn er von geringfügigem Umfange ist und ausschließlich in der Absicht betrieben wird, den Zwecken eines industriellen Unternehmens mittelbar zu dienen, nicht bei der industriellen Berufsgenossenschaft mitversichert sein, zu deren Kataster das letztere gehört.

[64]) Dortselbst ist ausgesprochen, daß bei Baubetrieben, welche sich auf verschiedene Arten von Bauarbeiten erstrecken, für die Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft der Hauptbetrieb entscheidet, und auch im übrigen Nebenbetriebe den Hauptbetrieben folgen. Wenn es auch nach der Wortfassung dieses Absatz II scheinen könnte, als ob es zulässig wäre, versicherungspflichtige Betriebe aller Art, sofern sie sich nur thatsächlich als Nebenbetriebe von Baubetrieben auffassen lassen, mit den letzteren in der Tiefbauberufsgenossenschaft beziehungsweise auch gemäß § 48 des Bau-G. in den betreffenden Baugewerks-Berufsgenossenschaften zu vereinigen, so würde doch eine solche uneingeschränkte Anwendung des § 9 Abs. II dem aus der Entstehungsgeschichte und dem Zusammenhange mit anderen Gesetzen zu beurteilenden Geiste des Bau. G. zuwiderlaufen. Aus der Begründung zu dem dem § 9 des jetzigen Gesetzes entsprechenden § 7 des Entwurfes geht zweifellos hervor, daß beabsichtigt worden ist, lediglich die Verbindung gewerblicher, unter das Unfallversicherungsgesetz von 1884 und das Ausdehnungsgesetz von 1885

Das Landw. G. stellt den Grundsatz auf, daß alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in sich geschlossen einer einzigen territorialen Berufsgenossenschaft angehören sollen. Da in § 1 Abs. 1 Landw. G. kein Unterschied zwischen Hauptbetrieben und Nebenbetrieben gemacht ist, so unterliegen land- und forstwirtschaftliche Betriebe, sowohl wenn sie zu nicht versicherten, als auch wenn sie zu unter das Unfallversicherungsgesetz von 1884 oder das Ausdehnungsgesetz von 1885 fallenden Hauptbetrieben im Verhältnis von Nebenbetrieben stehen, der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung [65]).

Welche Betriebszweige als land- und forstwirtschaftliche Betriebe anzusehen sind, ist lediglich nach Maßgabe der Bestimmungen des Landw. G. zu entscheiden, welches das gesamte land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherungswesen umfassend regelt. Nach § 1 Abs. VI dieses Gesetzes erfolgt eine diesbezügliche Entscheidung im Zweifelsfalle durch das Reichs-Versicherungsamt [66]).

Dient ein Betriebszweig z. B. ein Fuhrwerksbetrieb mehreren, verschiedenen Versicherungsgesetzen unterliegenden Betrieben, so ist bei Unfällen immer nur eine der in Betracht kommenden Berufsgenossenschaften zur Entschädigungsleistung verpflichtet. Dies ist die Genossenschaft desjenigen Betriebes, mit welchem die einzelne Dienstleistung ihrem Zwecke nach in einem ausreichend erkennbaren Zusammenhange steht. Im Zweifel ist darauf zurückzugehen, welchem der mehreren Betriebe der betreffende Betriebszweig im ganzen genommen hauptsächlich dient. Gesetzliche Bestimmungen über diese Frage fehlen.

Nichts Neues, von den Bestimmungen des Landw. G. Abweichendes enthält § 1 Absatz IV des Bauunfallversicherungsgesetzes. Durch diesen Absatz wurde keine Einschränkung des Begriffes der zum land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu rechnenden Bauarbeiten [67]) gegenüber den Bestimmungen des Landw. G. beabsichtigt, sondern nur bezüglich der in Absatz IV gedachten Regiebauarbeiten außer Zweifel gestellt, daß sie jedenfalls als Teile des landwirtschaftlichen Betriebes anzusehen sind [68]). Hienach gelten

---

fallender Betriebe mit Baubetrieben in der Tiefbau- bezw. einer territorialen Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu ermöglichen, und daß der Gedanke fern gelegen hat, eine gleiche berufsgenossenschaftliche Verbindung auch zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Baubetrieben für zulässig zu erklären. A. N. 1888 IV S. 336.

[65]) Piloty S. 265 bis 267.

[66]) Unter „Betriebszweigen" werden sowohl Hauptbetriebe wie Nebenbetriebe verstanden. Die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamtes umfaßt nur Kategorien, nicht auch einzelne Betriebe; über letztere ist nach §§ 38, 46, 48, 64, 67 Landw. G. zu entscheiden. Woedtke Landw. G. S. 125 Note 21.

[67]) Rosin Arbverf. § 41 S. 251—254.

[68]) C. Graef, Commentar z. Bauunfallversicherungsgesetz, Ansbach 1890 S. 13; Woedtke Landw. G. S. 117 ff.

die „laufenden Reparaturen“ [69]) an den zum Betriebe der Land- und Forstwirtschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirtschaftsbetriebe gehörenden Bodenkultur- und sonstigen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zweck dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen, als Teile des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn sie von Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ohne Übertragung an andere Unternehmer auf ihren Grundstücken ausgeführt werden. Personen, welche bei Arbeiten der eben gedachten Art beschäftigt sind, unterliegen der Unfallversicherung auf Grund des Landw. G., nicht des Bau. G., welches letztere nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 1 Abs. I die Unfallversicherung nur auf Arbeiter ausdehnt, die bei der Ausführung von Bauarbeiten beschäftigt und nicht schon auf Grund der früher ergangenen Gesetze, insbesondere auch des Landw. G., gegen Unfall versichert sind. Bei der allgemeinen Fassung des für die Frage, welche Bauarbeiten durch die landwirtschaftliche Unfallversicherung gedeckt sind, maßgebenden § 1 des Landw. G. sind alle Bauarbeiten, welche ein Landwirt ohne Übertragung an andere Unternehmer zum Zweck der unmittelbaren oder nur mittelbaren Förderung seines landwirtschaftlichen Betriebes ausführt, als Teile dieses Betriebes anzusehen. Da alle zum land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gehörenden und daher schon unter das Landw. G. fallenden Regiebauarbeiten der Unterstellung unter die Bestimmungen des Bau. G. entzogen werden wollten, so würde es der der Gesetzgebung zu Grunde liegenden Absicht [70]) widersprechen, wenn Bauarbeiten zu landwirtschaftlichen Zwecken, zumal solche von kleinerem Umfang nur deshalb, weil sie sich im laufenden Wirtschaftsbetrieb nicht wiederholen, nicht als landwirtschaftliche Arbeiten behandelt werden würden. Außer Art und Umfang [71]) ist von ausschlaggebender Bedeutung der Zweck der Bauarbeiten; derselbe muß auf Förderung des landwirtschaftlichen Betriebes gerichtet sein. Doch wird dadurch, daß nur gelegentlich und in ganz geringem Umfange nebenher eine Ausbeutung von landwirtschaftlichen Anlagen, wie von Steinbrüchen, Gräbereien u. s. w., zu Erwerbszwecken stattfindet, die Eigenschaft der betreffenden Anlagen als Teile des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes nicht geändert. Sobald indessen die Ausbeutung zu Erwerbszwecken einen erheblicheren Umfang annimmt, sind die betreffenden Betriebe als ausschließlich bei der industriellen Berufsgenossenschaft versicherte Anlagen anzusehen.

---

[69]) Den Gegensatz bilden „Hauptbauverwendungsfälle“; quaestio facti. b. Landesversicherungsamt IV Ziff. 246.

[70]) Woedtke Landw. G. S. 119 lit. e.

[71]) b. Landesversicherungsamt IV Ziff. 229.

II.

Betriebsunfall im Sinne der Unfallversicherungsgesetze ist das Ereignis der mit dem Betriebe in Verbindung stehenden, plötzlichen und abnormen Einwirkung eines äußeren Vorganges oder Zustandes auf einen freiwillig oder gesetzlich Versicherten mit der von Letzterem nicht beabsichtigten Folge von Körperverletzung oder Tod.

Unfall im gewöhnlichen Sprachgebrauche ist ein widriges d. h. den Lebensinteressen zuwiderlaufendes Ereignis; dieses Ereignis hinwiederum ist ein Vorgang in der Außenwelt. Der Unfall im Sinne der Unfallversicherungsgesetze besteht in einer schädlichen Einwirkung auf den menschlichen Körper. Nicht die die Einwirkung veranlassenden äußeren Vorgänge oder Zustände, wie die Explosion des Dampfkessels, das Heben einer allzu schweren Last, die Sonnenhitze, der Blitz u. a. m., die man als äußeren Thatbestand oder auch als äußere Ereignisse[1]) bezeichnen kann, sondern das widrige Ereignis der Einwirkung selbst ist der Unfall[2]). Den äußeren Thatbestand können nicht nur betriebswidrige Ereignisse bilden, welchen Falles man von Betriebsunfällen im Sinne von Unfällen des Betriebes spricht, sondern auch betriebsgemäße Vorgänge[3]), nicht minder Thätigkeiten des vom Unfalle Betroffenen selbst[4]) und

---

[1]) Die ständige Praxis des Reichs-Versicherungsamtes und des bayerischen Landesversicherungsamtes sieht in diesen äußeren Ereignissen den Unfall selbst. „Nach dem Sprachgebrauch des Unfallversicherungsgesetzes (vgl. z. B. §§ 1, 51, 53, 57 59. a a. O.) und in Übereinstimmung mit der ständigen diesseitigen Praxis ist daran festzuhalten, daß als „Unfall" im Sinne des § 5 Abs. 2 a. a. O. das Betriebsereignis selbst anzusehen ist, gegen dessen Leben und Gesundheit schädigende Folgen die Arbeiter versichert sind. Der Eintritt des Betriebsereignisses selbst, nicht erst der öffentliche Eintritt der nachteiligen Wirkungen derselben ist der für den Beginn der Fürsorgepflicht d. Berufsgenossenschaft entscheidende Zeitpunkt". A. N. IV 535, b. Landesversicherungsamt IV Ziff. 269 S. 121.

[2]) Rosin, der Begriff des Betriebsunfalls als Grundlage des Entschädigungsanspruchs nach den Reichsgesetzen über die Unfallversicherung; Archiv für öffentliches Recht Bd. 3 Heft 2,3 S. 291—362 (1888), citirt „Betr. Unf.", hier S. 302.

[3]) A. N. III S. 251 No. 213 Verarbeitung gesundheitsschädlicher Stoffe.

[4]) A. N. III S. 8 No. 246 Berührung der Maschinen und Werkzeuge.

Handlungen Dritter[5]), ja selbst elementare Ereignisse[6]). Die letzteren finden in § 1 Abs. I See-G. eine ausdrückliche Hervorhebung; daraus kann jedoch nicht geschlossen werden, daß elementare Ereignisse nicht veranlassende Thatbestände von Unfällen nach dem industriellen und landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetze sein können. Die Worte „einschließlich derjenigen Unfälle, welche während des Betriebes in Folge von Elementarereignissen eintreten", wurden nur zur Beseitigung jeden Zweifels und aus dem Grunde beigefügt, weil bei der Seeschiffahrt elementare Ereignisse eine viel größere Bedeutung haben, wie bei Betrieben des festen Landes[7]). Der Intention des Landw. G. insbesondere würde es nicht entsprechen, wenn man verlangen wollte, daß das schädigende Ereignis unmittelbar in dem Betriebe selbst die Möglichkeit seiner Entstehung haben muß; es genügt, wenn dasselbe von außen kommt und selbst einen elementaren Charakter trägt, sofern nur der Betrieb ein derartiger ist, daß dadurch der Arbeiter diesen von außen kommenden Gefährlichkeiten besonders ausgesetzt ist. Die Natur der landwirtschaftlichen Arbeiten bringt es mit sich, daß die dabei Beschäftigten sich viel im Freien aufhalten müssen und darum auch den elementaren Unbilden viel mehr ausgesetzt sind, wie die Arbeiter anderer Berufsklassen und nicht wie letztere Schutz gegen dieselben aufsuchen können.

Wenn mehrere derartige äußere Ereignisse gleichzeitig zusammentreffen, so bewirken sie nur einen Unfall; treten sie dagegen getrennt und selbständig auf, so können sie mehrere selbständige Unfälle verursachen, die unter Umständen auf Rechnung verschiedener Berufsgenossenschaften fallen.

Da der Unfall ein widriger Vorgang in der Außenwelt ist, so scheiden Vorgänge und Zustände im Innern des menschlichen Organismus, welche ohne Einwirkung von außen den Körper schädigen, vom Begriffe des Unfalles aus. Ein Arbeiter, welcher an einem Herzfehler leidet und ohne eine besondere Veranlassung von außen bei der Verrichtung gewöhnlicher Dienste[8]) plötzlich stirbt, erleidet weder nach dem Sprachgebrauche des gewöhnlichen Lebens noch nach den Unfallversicherungsgesetzen einen Unfall.

Die Unfallversicherungsgesetze verlangen gewisse Folgen des Unfalles, nämlich Tod oder Körperverletzung. Andere nachteilige Folgen wie z. B. Sachbeschädigungen[9]) gewähren keinen Entschädigungsanspruch. Ebensowenig wie der Unfall in den die körper-

---

[5]) A. N. IV S. 69 No. 454.
[6]) Blitz A. N. III S. 132 No. 317.
[7]) Motive z. § 1 See. G. S. 50.
[8]) z. B. beim Tragen einer nicht übermäßig schweren Last. A. N. III S. 252 No. 214.
[9]) z. B. an Kleidern. Woedtke Landw. G. S. 134.

schädigende Einwirkung veranlassenden Thatsachen besteht, ebensowenig bilden die genannten Folgen der Einwirkung den Begriff des Unfalles. Der Unfall ist die Ursache von den Folgen des Todes und der Körperverletzung[10]). Tod ist die durch einen Betriebsunfall herbeigeführte Vernichtung eines menschlichen Lebens. Unter Körperverletzung im Sinne der Unfallversicherungsgesetze ist diejenige Gesundheitsbeschädigung[11]) zu verstehen, welche die Erwerbsfähigkeit beschränkt oder wenigstens eine mit Kosten verbundene Heilung erfordert[12]). Die Körperverletzung begreift nicht nur äußere Verletzungen (Verwundungen u. s. w.) in sich, sondern auch Verletzungen der inneren Körperteile einschließlich der Störungen der geistigen Funktionen; die Einwirkung kann auch eine psychische sein (Schreck ꝛc.) Die Beschränkung der Erwerbsfähigkeit kann sowohl in einer gänzlichen Aufhebung als auch in einer bloßen Minderung bestehen („völlige Erwerbsunfähigkeit" u. „teilweise Erwerbsunfähigkeit"); sie findet nach den Unfallversicherungsgesetzen eine Berücksichtigung nur dann, wenn sie sich auf einen Zeitraum von mehr als 13 Wochen erstreckt. (Landw. G. § 6). Die Unfallversicherung beginnt erst mit dem 92. Tage seit Eintritt des Unfalles; der Tag, an welchem sich der Unfall ereignete, wird nicht mitgezählt[13]).

Nicht erforderlich ist, daß sich Tod oder Körperverletzung im Augenblicke des Unfalles vollenden; sie können sich erst nach und nach entwickeln und insbesondere kann der Tod als Folge und Abschluß der Körperverletzung in einem späteren Zeitpunkte eintreten.[14]) Tod und Körperverletzung können ferner sowohl die unmittelbare als auch eine bloß mittelbare Folge des Unfalles sein; letzteres ist z. B. der Fall, wenn ein Versicherter infolge eines Betriebsunfalles geisteskrank wird und im Zustande der Geisteskrankheit einen Selbstmord begeht; der eingetretene Tod gilt als mittelbare Folge eines Betriebsunfalles[15]). Der Unfall legt den sich fortentwickelnden Keim zu den später wahrnehmbar werdenden nachteiligen Folgen und eben diese Keimlegung enthält die schädliche Einwirkung des Ereignisses auf den Körper selbst.

Der Begriff des Unfalles trägt das Merkmal des Plötzlichen in sich. Der Unfall ist ein zeitlich bestimmtes Ereignis. Die Unfallversicherungsgesetze (z. B. Unf G. §§ 5 Abs. II, 6, 51, 53,

---

[10]) Rosin, Betr. Unf. S. 301; Landw. G. § 57: „Unfall, durch welchen eine versicherte Person getödtet ist, oder eine Körperverletzung erlitten hat."

[11]) Der strafrechtliche Begriff der Körperverletzung (§ 223 des Reichs-Strafgesetzbuches) ist weiter und schließt auch die bloße körperliche Mißhandlung in sich.

[12]) A. N. III. S. 9 No. 249, S. 356 No. 426. Keine bloßen Schmerzensgelder.

[13]) A. N. IV 535, III 256.

[14]) A. N. III 151.

[15] A. N. IV 606.

Landw. G. § 6) gehen ebenso wie § 8 des Haftpflichtgesetzes von einem zeitlich nachweisbaren Vorfalle aus.[16]) Eine aus Anlaß der Betriebsarbeit allmählich entstandene körperliche Schädigung ist kein Unfall.[17]) Plötzlich braucht nur die Einwirkung auf den Körper zu sein. Der der Einwirkung vorangehende, die Veranlassung bildende Thatbestand kann sich auch nach und nach abwickeln, ebenso wie auch die Folgen für den Körper allmählich eintreten können. Der Unfall hat sich in dem Momente ereignet, in welchem die Einwirkung auf den Körper erfolgte.

Ein für den Begriff des Betriebsunfalles wesentliches Merkmal besteht ferner darin, daß außergewöhnliche, dem regelmäßigen Gange des Betriebes fremde, an und für sich außerhalb des Betriebes liegende, abnorme Verhältnisse die Schädigung des Körpers herbeiführen; letztere darf sich nicht aus der Natur und der Art der Beschäftigung ergeben[18]).

Vom landwirtschaftlichen Betriebsunfalle scheiden sich alle allmählichen Erscheinungen, wonach die landwirtschaftliche Arbeit successive zu Erkrankungen, Körperschwächen und etwa selbst zum Tode des Arbeiters führt, von selbst aus. Zu den auszuscheidenden Ereignissen zählen auch plötzliche krankhafte Anwandlungen, wenn sie nicht sowohl als notwendige Folge der landwirtschaftlichen Arbeit, insbesondere einer ungewöhnlichen überangestrengten Thätigkeit, sondern als Folge besonderer körperlicher Anlagen und konstitutioneller Beschaffenheit hervortreten und zwar so, daß ihr physisch vorbereiteter Eintritt jeden Augenblick bei oder auch nicht bei der Arbeit erfolgen konnte. Solchenfalls unterlag der Betroffene nicht der Arbeit, einem abnormen Ereignisse, sondern der eigenen ungewöhnlichen Gebrechlichkeits- und Krankheitsanlage, die ihn außer Stand setzte, ohne Schaden für Gesundheit und Leben den minimalen, regelmäßigen Grad von Arbeitsfähigkeit zu entwickeln, die der landwirtschaftliche Arbeiter überhaupt zum Vorneherein haben muß, um für einen normalen Arbeiter zu gelten und der mit Verrichtung jeder Arbeit verbundenen Aufregung, Anstrengung und körperlicher Abnützung zu widerstehen.[18a]) Anstrengungen sind im Arbeitsberuf des landwirtschaftlichen Arbeiters, dessen Thätigkeit hauptsächlich in der Verwertung der Muskelkraft besteht, gewöhnlich unvermeidlich und objektiv betrachtet auch gefahrlos, so daß man dieselben nicht als eine besondere Gefahr des landwirt-

[16]) Erk. d. Reichsger. 3. Civilsen. v. 6. Juli 1888, mitgeteilt in Regers „Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden aus dem Gebiete des auf reichsgesetzlichen und gemeinrechtlichen Bestimmungen beruhenden Verwaltungs- und Polizeistrafrechtes." München 1889 Band IX S. 266.

[17]) A. N. 1889 S. 193.

[18]) b. Landesversicherungsamt IV Ziff. 269 S. 122; Rasp, Landw. G. S. 56 Note 5; Landmann Unf. G. S. 33 Note 8.

[18a]) b. Landesversicherungsamt IV Ziff. 268 u. 215.

schaftlichen Betriebes bezeichnen kann. Nur eine außergewöhnliche Überanstrengung könnte man als Ursache eines landwirtschaftlichen Betriebsunfalles erachten. Abnützung der Körperkraft und Verschlimmerung krankhafter Anlagen fallen als die natürliche Folge der gegen Lohnzahlung erfolgten Arbeitsverdingung und als unvermeidliche konstitutionelle Krankheitsphase nicht unter den Begriff des landwirtschaftlichen Betriebsunfalles. Treten bei der Arbeitsverrichtung und in Folge des hiemit naturgemäß verbundenen Ungemachs z. B. der nachteiligen Einwirkung der Witterungsverhältnisse, der Gesundheitsschädlichkeit der Betriebsstätte, Erkrankungen ein, so sind dies keine Betriebsunfälle im Sinne der Unfallversicherungsgesetze, sondern organische Leiden, wie sie auch sonstige Menschen, die keine Arbeiter sind, unter ungünstigen Umständen befallen. Die landwirtschaftlichen Arbeiten bringen es insbesondere naturgemäß mit sich, daß die dabei beschäftigten Personen den Einflüssen der Temperatur und deren plötzlichen Veränderungen ausgesetzt sind; die daraus entspringenden Nachteile sind Gefahren, für welche der Arbeiter selbst das Risiko zu übernehmen hat.

Durch Vorstehendes soll aber nicht etwa der Grundsatz ausgesprochen sein, daß ein kränklicher Arbeiter überhaupt keinen Betriebsunfall erleiden kann. Auch kränkliche landwirtschaftliche Arbeiter haben nach § 6 Abs. VI des Landw. G. unter Umständen Anspruch auf eine reduzirte Unfallrente, aber nur unter der Voraussetzung, daß ein eigentlicher Betriebsunfall den in Folge der Kränklichkeit noch bestandenen Rest der Arbeitsfähigkeit alterirte. Da die Unfallversicherung ohne Rücksicht auf die Körperbeschaffenheit des Versicherten eintritt, so schadet es der Rentenberechtigung nichts, wenn sich zur Zeit des Unfalles bereits eine körperliche Krankheit vorfindet und dieselbe durch Vereinigung mit der durch den Unfall herbeigeführten Gesundheitsbeschädigung verschlimmert wird[19]). Das in der Landwirtschaft häufig vorkommende Auftreten bezw. Austreten von Leistenbrüchen hat ohne Rücksicht auf vorhandene Bruchanlage dann als Betriebsunfall zu gelten, wenn nachgewiesen ist, daß das Austreten plötzlich, im Anschluß an ungewöhnliche Anstrengung, schwere Arbeit ꝛc. entstanden ist. Eine allmähliche Entwickelung des Bruches in Folge einer Kette von kleineren und größeren Anstrengungen ist dagegen kein Unfall, sondern eine Krankheit.[20])

---

[19]) A. N. III S. 150 No. 358 (älteres Lungenleiden führt in Vereinigung mit einem durch einen Betriebsunfall verursachten Bruch des rechten Unterschenkels zum Tode). Es genügt, wenn der Unfall beim Zusammenwirken mehrerer Ursachen mit in's Gewicht fällt. A. N. III S. 134.

[20]) A. N. II S. 250, 274, III S. 37, IV S. 85. Bei Austreten von Leistenbrüchen wird deswegen eine Entschädigung gewährt, weil der Verletzte bei Auswahl der Arbeit des Bruches stets eingedenk sein muß; dadurch ist er

Es ist nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen, durch die Unfallversicherungsgesetze den Betriebsunternehmern auf deren alleinige Kosten die Krankheitsfürsorge zu übertragen. Es würde auch im Interesse der Arbeiter selbst bedenklich sein, die Grenzlinie zwischen Unfall und Krankheit zu verrücken, weil andernfalls kränkliche Arbeiter z. B. solche, welche nachweislich an einem Herzfehler oder an Anlagen zu Krankheiten leiden, leicht überhaupt keine Beschäftigung in versicherungspflichtigen Betrieben mehr finden könnten.[20aa])

Den zum Begriffe des Betriebsunfalles erforderlichen Zusammenhang zwischen Unfall und Betrieb bezeichnen die Unfallversicherungsgesetze mit den Worten: „*bei* dem Betriebe sich ereignende Unfälle." Voraussetzung ist, daß der von einem Unfalle Betroffene überhaupt in einem der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe beschäftigt war. Die Beschäftigung im Betriebe muß eine Bedingung für den Betriebsunfall sein d. h. letzterer liegt nicht vor, wenn der Unfall in gleicher Weise auch ohne die Beschäftigung des Verletzten im Betriebe eingetreten wäre. Nicht nötig ist, daß der Betroffene gerade zur Zeit des Unfalles eine Betriebsthätigkeit vornahm. Es ist nicht der subjektive Ausdruck „bei einer Betriebsthätigkeit" gewählt, sondern der objektive „bei dem Betriebe". Auch eine zufällige Hülfeleistung, welche dem Willen des Arbeitgebers entspricht[21]) und den Betrieb fördert, ist als Beschäftigung in letzterem anzusehen. Es entspricht der tagtäglichen Gepflogenheit der landwirtschaftlichen Unternehmer und Arbeiter, daß sie sich in Notfällen einander aushelfen. Auf dem Lande allgemein übliche, auf Gegenseitigkeit beruhende Gefälligkeitsdienste fallen in den Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebsarbeit. Der Umstand, ob für die Hülfeleistung ein Lohn bezahlt wird, ist ohne Einfluß[20a]).

Da sich wegen des häufigen Zusammenfallens der Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft mit dem täglichen Leben die land- und forstwirtschaftliche Berufsarbeit von einer Thätigkeit des gewöhnlichen Lebens seltener unterscheiden läßt, wie dies bei der Industrie möglich ist, so erfordert der Begriff des bei der Land- und Forstwirtschaft sich ereignenden Unfalles häufig eine andere Behandlung wie der des industriellen.

Das Wort „bei" drückt an sich nur ein örtliches und zeitliches Verhältnis aus. Der Unfall muß sich am Betriebsorte ereignen. Als solcher ist derjenige Ort anzusehen, dem das Beschäftigungsverhältnis räumlich zugehört; er ist überall da, wo eine Betriebsthätigkeit vorgenommen wird, sei es innerhalb oder außerhalb der Betriebsanlage. Ferner ist erforderlich, daß der Unfall

---

in Ausnutzung der Arbeitsgelegenheit und Anwendung der vollen Arbeitskraft, und folglich in seiner Erwerbsfähigkeit geschädigt.

[20]a) A. N. IV S. 316 No. 597.

[20]aa) A. N. II S. 252 Nr. 215.

zur Betriebszeit eintritt; dies ist diejenige Zeit, innerhalb welcher infolge der Natur des Betriebes und mit dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Willen des Betriebsunternehmers[21]) eine Betriebsthätigkeit erfolgt, mag sie innerhalb oder außerhalb der regelmäßigen Betriebszeit gelegen sein. Die Zeit unmittelbar vor Anfang oder unmittelbar nach Ende des Betriebes[22]) und die kurzen Arbeitspausen[23]) fallen in die Betriebszeit.

Das örtliche und zeitliche Verhältnis zwischen Betrieb und Unfall bezeichnet man kurz als „Bann" des Betriebes.

Theorie und Praxis[24]) verlangen außerdem auch einen ursächlichen Zusammenhang des Unfalles mit dem Betriebe. Wenn auch das Wort „bei" sprachlich keine kausale Bedeutung hat, so ist doch die Aufstellung des Erfordernisses eines Causalzusammenhanges im Sinne und Zwecke der Unfallversicherungsgesetzgebung gelegen. Schon nach dem Haftpflichtgesetze wird dem „bei" in den Worten des § 1 „bei dem Betriebe einer Eisenbahn" Etwas von dem Begriff des ursächlichen Zusammenhanges zugemessen und die Identität von „bei" mit „während oder gelegentlich" des Betriebes in Abrede gestellt.[25]) Unfall und Betrieb müssen in einer derartigen inneren Beziehung zu einander stehen, daß der Betrieb für den Unfall verantwortlich erscheint. Der in den Unfallversicherungsgesetzen zum öfteren vorkommende Ausdruck „Betriebsunfall" (z. B. § 5 Landw. G.) sagt, wie Piloty[26]) richtig bemerkt, über die Art des Verhältnisses zwischen Unfall und Betrieb gar nichts.

Ein ursächlicher Zusammenhang des Unfalls mit dem Betriebe besteht dann, wenn der Unfall durch die Betriebsmittel oder durch und in Folge der Betriebsverrichtung oder durch ein mit dem

---

[21]) Rosin Arbversf. § 39 S. 241 Note 1.

[22]) A. N. 1888 S. 288 No. 560. Für eine die Betriebsthätigkeit abschließende oder vorbereitende Handlung kann ein mäßiger Zeitraum nach dem Schlusse des Betriebes noch dem Betriebe hinzugerechnet werden.

[23]) A. N. 1888 S. 176 No. 478. Der Zusammenhang des Unfalles mit dem Betriebe wird dadurch nicht aufgehoben, daß der Unfall während der für das Mittagessen und die Erholung der Arbeiter bestimmten regelmäßigen Pause eintritt, da die Arbeiter auch während dieser Zeit infolge des fortdauernden Aufenthaltes an der Betriebsstätte den Gefahren der zu letzterer gehörenden Einrichtungen ausgesetzt bleiben.

[24]) Rosin, Betr. Unf. S. 319; Piloty S. 199 ff; A. N. 1889 V S. 351 u. 154; Fuld: der Begriff des Betriebsunfalls im Sinne der deutschen Gesetzgebung, in Brauns Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik Bd. 1 S. 417—428, hier S. 417: „Zwar ist weder in der Litteratur noch in der Praxis darüber ein Zweifel vorhanden, daß der Begriff die Existenz eines ursachlichen Zusammenhanges zwischen dem Unfall und dem Betriebe mit unbedingter Notwendigkeit voraussetzt." Woedtke Landw. G. S. 107; Landmann Unf. G. S. 32 Note 8.

[25]) Endemann, die Haftpflicht der Eisenbahnen, Bergwerke ꝛc., für die bei deren Betriebe herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen. 2. Auflage. Berlin 1876. S. 18.

[26]) Piloty S. 199 Note 6.

Betriebe in Verbindung stehendes, dem Betriebe vorbereitend, begleitend oder nachfolgend sich anschließendes, dem Betriebsvollzuge entsprungenes außergewöhnliches Ereignis herbeigeführt wird.

Auf die Veranlassung des Unfalles kommt es nicht an, sondern auf dessen unmittelbaren Grund, welcher aus dem Grunde und Zwecke derjenigen Handlung des Verletzten zu entnehmen ist, bei welcher der Unfall eintrat; wurde diese durch den Betrieb hervorgerufen und diente sie dem Betriebe, so liegt ein Betriebsunfall vor. So nahm das Reichs-Versicherungsamt[27]) an, daß ein Arbeiter, der bei der Rettung eines infolge des Betriebes gefährdeten anderen Arbeiters verunglückte, einen Betriebsunfall erlitt; die der Sorge für den Betrieb selbst gleichzuachtende kameradschaftliche Gesinnung wurde als auf dem Betriebe fußend angesehen.

Es ist nicht erforderlich, daß der Betrieb die alleinige Ursache des eingetretenen Unfalles bildet, sondern es genügt, wenn er nur eine von mehreren mit wirkenden Ursachen ist, wenn sich nur eine dieser Ursachen auf den Betrieb zurückführen läßt, mögen auch Verschulden des Betroffenen oder eines Dritten, Elementarereignisse u. A. den Unfall mit herbeigeführt haben[28]). Andererseits sind zufällige, mit dem Betriebe in keinem inneren Zusammenhange stehende Unfälle z. B. bei einer Spazierfahrt, wenn auch auf einem landwirtschaftlichen Fuhrwerke, keine Betriebsunfälle. Der Betrieb darf nicht bloß die äußere Gelegenheit, sondern er muß die innere Ursache des Unfalles bilden[29]).

Der ursächliche Zusammenhang des Unfalles mit dem Betriebe kann sowohl ein unmittelbarer d. i. auf der Vornahme eigentlicher Betriebshandlungen, welche den Betrieb direkt fördern, beruhender, als auch ein nur mittelbarer sein. Letzterer muß jedoch deutlich erkennbar sein und darf sich nicht erst durch weitläufige Schlußfolgerungen ergeben. Fälle eines mittelbaren Zusammenhanges sind folgende. Vitale Verrichtungen, wie z. B. Gehen, Essen, Trinken, sind zwar in der Regel keine Vorgänge, welche als Teil der Arbeitsverrichtung im landwirtschaftlichen Betriebe erscheinen. Solche Verrichtungen sind dem landwirtschaftlichen Arbeiter mit jedem anderen Menschen, auch einem Nichtarbeiter gemein. Vorstehendes findet jedoch dann eine Ausnahme, wenn eine vitale Verrichtung im Zusammenhang mit dem Betrieb, unter dem Zwange und Banne des Betriebes und der Betriebsanstalten stattfand, so daß der Arbeiter dann nicht verunglückte, weil er z. B. ging, aß, trank, sondern weil er während oder wenigstens aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses in Folge der eigentümlichen Beschaffenheit des Betriebes oder des Betriebsraumes verunglückte. Ein solcher Unfall

---

[27]) A. N. 1888 S. 326 u. 1889 S. 342.
[28]) A. N. IV S. 289 No. 563.
[29]) A. N. IV S. 234 No. 613, V S. 154 No. 665.

steht wenigstens indirekt mit dem fortdauernden oder fortzusetzenden Betriebsverhältnis im Zusammenhang[29a]). Unfälle ferner, welche Arbeiter auf dem Wege[30]) von und zur Arbeit erleiden, gelten regelmäßig nicht als Betriebsunfälle, da der Weg an und für sich nicht einen Teil des Betriebes bildet. Wenn jedoch der Arbeiter auf dem Gange zur Arbeitsstätte Werkzeuge bei sich trägt, welche er zur Aufnahme der Arbeit notwendig hat, und durch dieselben verunglückt, so ist der Unfall als bei dem Betriebe eingetreten anzusehen. Das Mitnehmen der Werkzeuge erfolgt im Interesse und aus Anlaß des Betriebes, das Beisichtragen derselben ist eine notwendige Vorbereitung des Betriebes; es ist also ein mittelbarer Zusammenhang zwischen dem Betriebe und dem Unfalle gegeben.

Eine verschiedene Beantwortung erfährt die Frage, ob die Gefahr, welche den Unfall verursacht, eine solche des gewöhnlichen Lebens sein dürfe, oder ob sie eine besondere Betriebsgefahr sein müsse. Die Beantwortung der Frage im ersteren Sinne dürfte wohl den Vorzug verdienen[31]). Rosin[32]) verlangt, daß die körperschädigende Einwirkung durch die besondere d. h. über die Unfallgefahr des gewöhnlichen Lebens hinausgehende Gefährlichkeit des Betriebes verursacht ist. Der Begriff dieser Gefahr ist ein weiterer wie der nach § 1 des Haftpflichtgesetzes geforderte. Unter „Unfällen bei dem Betriebe einer Eisenbahn" sind nämlich nach der übereinstimmenden und gleichmäßigen Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichtes und des Reichsgerichtes diejenigen zu verstehen, welche durch die besonderen, dem Eisenbahnbetrieb eigentümlichen Gefahren verursacht sind[33]). Den Gegensatz zu den Gefahren des Eisenbahnbetriebes bilden die Gefahren anderer Unternehmungen. Die „besondere Unfallgefahr" des Betriebes im Sinne der Unfallversicherungsgesetze besteht nach Rosin[34]) nicht im Vergleich zu anderen Betrieben, sondern im Vergleich zu dem „Unfallrisico des gewöhnlichen Lebens." Allerdings werden die meisten Betriebsunfälle, welche sich bei der Vornahme von Betriebsthätigkeiten ereignen,

---

[29a]) b. Landesversicherungsamt IV Ziff. 203.

[30]) A. N. IV S. 214 No. 515, V S. 342, Entsch. d. b. Landesversicherungsamtes v. 12. November 1889, mitgeteilt in Regers Entscheidungen Bd. X. S. 254.

[31]) Piloty, S. 204 ff, Seydel, bayerisches Staatsrecht Band V S. 337.

[32]) Rosin, Betr. Unf. S. 332 und Rosin Arbverf. S. 279, in gleicher Weise Woedtke Landw. G. S. 107.

[33]) Samml. der Entsch. des R.-O.-H.-G.'s: Bd. IX S. 212; XII, 162; XIII, 83; XIX, 119; XXI, 412; XXIII, 2; XXIV, 276; Samml. der Entsch. des R.-G.'s in C.-S. Bd. 1, S. 52, 247; Bd. 2 S. 252; Bd. 3, S. 20; Bd. 6, S. 1 u. 89; Bo. 11, S. 146; Bd. 14, S. 26; Eger, Kommentar zum Reichshaftpflichtgesetz. 3. Aufl. 1886 S. 7—11, 17, 21, 26, 35 (eigentümliche Gefährlichkeit des Eisenbahnbetriebes gegenüber anderen Unternehmungen und gegenüber anderen Transportgewerben).

[34]) Rosin, Betr. Unf. S. 330.

mit der besonderen Gefährlichkeit des Betriebes zusammenhängen. So wird in der Landwirtschaft eine große Anzahl von Betriebsunfällen durch die Gefährlichkeit der landwirtschaftlichen Maschinen verursacht. Aber in den besonderen Betriebsgefahren, gegen welche der einzelne Arbeiter sich zu schützen nicht vermag, ist nur ein Beweggrund für den Erlaß der Unfallversicherungsgesetze zu erkennen; die Gesetze selbst aber beschränken die Entschädigungsberechtigung der Verletzten nicht auf die Fälle von Schädigungen durch besondere Betriebsgefahren, sondern gewähren Entschädigung für die Folgen aller bei dem Betriebe sich ereignender Unfälle[35]). Wenn man auch bei der Auslegung des Haftpflichtgesetzes für den Begriff eines Unfalles bei dem Betriebe das Merkmal einer besonderen Betriebsgefahr fordern kann, so würde doch, in Ermangelung einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung, die Forderung des gleichen Merkmales für einen Betriebsunfall nach den Unfallversicherungsgesetzen den wohlthätigen Zwecken der letzteren widersprechen. Im Gegensatze zu dem Haftpflichtgesetz, das als ein privatrechtliches Ausnahme- und Spezialgesetz[36]) eine engere Auslegung gestattet, ist bei den Unfallversicherungsgesetzen der Begriff des Unfalles bei dem Betriebe thunlichst weit zu fassen, wenn man den Zweck dieser Gesetze, den im Beruf verunglückten Arbeitern aus öffentlich-rechtlichen Gründen eine Fürsorge zu Teil werden zu lassen, in Betracht zieht. Die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen insbesondere, deren Thätigkeit wie oben bereits bemerkt[37]) vielfach mit dem gewöhnlichen Leben zusammenfällt, würden bei der in Frage stehenden Beschränkung des Begriffes eines Unfalls bei dem Betriebe häufig der Vorteile der socialpolitischen Gesetze verlustig gehen.

Wegen der öffentlichrechtlichen Natur der Unfallversicherungsgesetze[38]) mußte der vom Haftpflichtgesetze geforderte Zusammenhang zwischen Schadensersatzpflicht und Verschuldung aufgegeben werden. Dieses Erfordernis liegt auf rein privatrechtlichem Gebiete. Kraft einer präsumirten culpa in eligendo wurde nach dem Haftpflichtgesetze[39]) der Unternehmer für fremdes Verschulden haftbar gemacht und teilweise die prozessuale Beweislast umgekehrt. Wegen des häufig schwer zu führenden Beweises des Verschuldens fanden langwierige, das gegenseitige Verhältnis außerordentlich störende Prozesse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern statt, welche meist zum Nachteile der Letzteren endeten[40]). Der nach § 2 des

[35]) A. N. II S. 250 No. 210.
[36]) Endemann a. a. O. S. 7.
[37]) nach Anmerkung 20a.
[38]) Piloty S. 168 ff.
[39]) § 1 und 2.
[40]) Bornhak, Preußisches Staatsrecht. Freiburg i. B. 1890. Bd. III. S. 447 u. 448.

Haftpflichtgesetzes vom Arbeiter zu führende Beweis des Verschuldens eines Angestellten u. s. w. war dann unmöglich, wenn durch den Unfall der Zustand der maßgebenden Betriebseinrichtungen unkenntlich und die als Zeugen verwendbaren Personen selbst getödtet worden waren.

Während nach dem Haftpflichtgesetze der Unternehmer bei Nachweis eines kausalen, wenn auch nur geringen eigenen Verschuldens des Verletzten von jeder Haftung befreit war, schließt § 5 des Landw. G. den Anspruch auf Schadenersatz nur dann aus, wenn der Verletzte den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Durch den Vorsatz des Betroffenen wird der Kausalzusammenhang zwischen Unfall und Betrieb aufgehoben, der Betrieb ist nicht mehr für den Unfall verantwortlich, sondern der Betroffene selbst ganz allein. Vorsatz d. i. Vorhersehen des Erfolges der Handlung[41]) ist in dem Falle nicht vorhanden, wenn der Betroffene im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit handelte. Der Vorsatz muß auf die schädlichen Folgen der Einwirkung, auf Körperverletzung oder Tod gerichtet sein. Vorsätzliches Herbeiführen der die Einwirkung veranlassenden äußeren Ereignisse genügt ebensowenig, wie die vorsätzliche Bewirkung der Einwirkung selbst[42]). Gleichgültig ist, ob der Verletzte die Folgen der schädlichen Einwirkung in ihrem ganzen Umfange vorhersah oder nicht. Wessen Vorsatz nur auf Körperverletzung gerichtet war, der erleidet auch dann keinen Unfall, wenn unglücklicher Weise der Tod eintritt. Für die Folgen der durch Leichtsinn oder durch grobes Verschulden der Arbeiter herbeigeführten Betriebsunfälle wird Entschädigung gewährt. Der Gesetzgeber wollte eben einerseits den verbitternden Prozessen über die eigene Verschuldung der Arbeiter ein Ende machen und andererseits der nun einmal vorhandenen menschlichen Schwäche und der erfahrungsgemäß eintretenden Abstumpfung der Arbeiter gegen die Betriebsgefahren in gewisser Weise Rechnung tragen[43]).

Ebenso wie der Vorsatz die Entstehung eines Betriebsunfalles ausschließt, geht der Entschädigungsanspruch dann verloren, wenn der Verletzte durch sein Verhalten während des Heilverfahrens (Nichtbefolgung ärztlicher Vorschriften u. s. w.) absichtlich den Tod oder schwere Nachteile für seine Gesundheit herbeigeführt hat. Der ursächliche Zusammenhang zwischen Betriebsunfall und dessen Folgen wird unterbrochen, wenn nachweislich nur infolge eines schuldhaften

---

[41]) Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 4. Auflage. Berlin 1891. S. 174.

[42]) Piloty S. 189.

[43]) A. N. III S. 29 u. 30, IV S. 288. Gegen nachteilige Folgen frevelhafter Unvorsichtigkeit können sich die Berufsgenossenschaften nur dadurch schützen, daß sie ihre Mitglieder einmal dazu anhalten, Arbeiter zu entlassen, welche trotz wiederholter Warnung ihre Gesundheit und ihr Leben frevelhaft

Verhaltens des Verletzten in Beziehung auf ärztliche Anordnungen die völlige oder teilweise Erwerbsunfähigkeit verblieben ist; die letztere ist in diesem Falle nicht sowohl die Folge eines Betriebsunfalles, als vielmehr der freien Handlungsweise des Verletzten[44]).

Das Verschulden dritter Personen schließt den Begriff eines Unfalles bei dem Betriebe nicht aus[45]). Zweifellos liegt dann ein Betriebsunfall vor, wenn derselbe durch die Fahrlässigkeit eines Mitarbeiters oder des Unternehmers, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, des Betriebs- oder Arbeitsaufsehers, durch Nichtanwendung der nötigen Vorsicht seitens der Genannten beim Betriebe z. B. durch Nichtanbringung notwendiger Schutzvorrichtungen verursacht wurde. Auch bei mutwilligem Handeln einzelner Arbeitsgenossen kann unter Umständen der Betrieb für den Unfall verantwortlich gemacht werden[46]). Seltener wird man einen Betriebsunfall annehmen können, wenn der Tod oder die Körperverletzung von einem Dritten vorsätzlich herbeigeführt wurde. Daß die Betriebsthätigkeit die Gelegenheit zur Ausführung des Vorsatzes geboten hat, wird in wenigen Fällen genügen, insbesondere dann nicht, wenn sich diese Gelegenheit auch außerhalb des Betriebes hätte finden lassen. War jedoch die Betriebsthätigkeit des Verletzten die Ursache zur Begehung des Mordes oder der Körperverletzung, so z. B. wenn der Betriebswächter getötet wird, um einen Diebstahl in den Betriebsgebäuden ausführen zu können, so liegt ein Betriebsunfall vor[47]).

Hinsichtlich des Beweises eines Betriebsunfalles gilt das Prinzip der freien Beweiswürdigung. Die Gerichte entscheiden innerhalb der erhobenen Ansprüche nach freiem Ermessen, haben jedoch ihre Entscheidungen mit Gründen zu versehen[48]) (vgl. §§ 259 und 260 der Reichs-Civilprozeßordnung). Der Versicherungsberechtigte bezw. seine Hinterbliebenen haben nach den allgemeinen Grundsätzen der Beweislast diejenigen Thatsachen zu beweisen, die sie zur Begründung ihres Anspruchs auf Schadenersatz behaupten

---

auf's Spiel setzen, sodann aber auch dazu, daß durch geeignete Schutzvorkehrungen dem Leichtsinn der Arbeiter, welcher zu einem nicht unerheblichen Teil die Gefahren des Betriebes steigert, gewehrt wird.

[44]) A. N. IV S. 196 u. 333.

[45]) vgl. Landw. G. §§ 116—119.

[46]) A. N. V S. 351. Die Unfallversicherungsgesetze haben bewußter Weise die Arbeiter auch gegen diejenigen Gefahren sicher stellen wollen, die der Verkehr zahlreicher Personen auf einer Betriebsstätte in Verbindung mit mutwilligem oder fahrlässigem Handeln einzelner Arbeitsgenossen im Gefolge hat.

[47]) A. N. IV S. 69 No. 454.

[48]) § 19, Abs. I mit § 23 der kais. Verordnung, betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts, vom 5. August 1885. — § 18, Abs. I mit § 22 der Verordnung über das Verfahren vor den auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten, vom 2. November 1885.

müssen[49]), so vor allem die Thatsache der plötzlichen Einwirkung eines äußeren Ereignisses auf den Körper und die Thatsache des Zusammenhanges des Unfalles mit dem Betriebe. Dem Versicherungsträger andrerseits obliegt der Beweis der den Anspruch hindernden und vernichtenden Thatsachen, insbesondere der Beweis, daß der Betroffene den Tod oder die Körperverletzung vorsätzlich herbeiführte. Erleichtert wird der Beweis durch die von Amtswegen vorzunehmende Unfalluntersuchung. (§ 57 Landw. G.). Der Beweis ist jedoch nicht zwingend und mit der Bestimmtheit zu erbringen, daß sich hiedurch die Möglichkeit des Gegenteils absolut ausschließt. Es genügt die überzeugende Darlegung, die nach Lage des Falles den erforderlichen Zusammenhang des Unfalles mit dem Betriebe glaubwürdig macht. Selbst konkludente Wahrscheinlichkeitsgründe können hinreichen[50]). Der Zweck der Unfallversicherungsgesetze, welche die möglichste Rücksichtnahme auf das Wohl der Arbeiter zur Grundlage haben und eine öffentlichrechtliche Fürsorge gewähren wollen, schließt ein allzu strenges Verfahren aus.[51]) —

---

[49]) Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts 6. Auflage. Frankfurt a. M. 1887. Bd. 1 § 133

[50]) Rasp, Landw. G. S. 56 Note 5 Abs. 2; A. N. II S. 228 No. 202, IV S. 84 No. 768. Der Nachweis des ursächlichen Zusammenhanges kann in vielen Fällen nicht in ganz zwingender Weise geführt werden, unterliegt vielmehr einer freien Beurteilung des erkennenden Gerichts, welches die Überzeugung von dem erforderlichen Zusammenhange unter Umständen auch aus Wahrscheinlichkeitsmomenten entnehmen kann. Der Beweis ist als hinreichend erbracht anzusehen, wenn für die Annahme des behaupteten Causalzusammenhanges so überzeugende Gründe vorliegen, daß im gewöhnlichen Leben am Vorhandensein desselben nicht gezweifelt werden würde, mag auch die Möglichkeit eines anderen Causalzusammenhanges nicht ganz ausgeschlossen sein. Die verletzten Arbeiter dürfen ihrer an sich begründeten Entschädigungsansprüche nicht lediglich wegen der Unmöglichkeit einer zwingenden Beweisführung verlustig gehen. —

[51]) b. Landesversicherungsamt IV Ziff. 245, 248 u. 266, I Ziff. 14 und 59.

Bauer, O., Die Dareingabe beim Kauf nach römischem Rechte. gr. 8° (90 S.) 1887. *M* 1.50.

Frankenburger, L., Das Reichsgesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. 12° (153 S.) 1889. Cart. *M* 1.50.

Frantz, L., Die rechtl. Stellung des Handlungsreisenden nach dem allgem. dtschn. Handelsgesetzbuch für Juristen und Kaufleute. 8° (74 S.) 1892. *M* 1.—.

Gemeindezeitung, bayerische. Organ für alle Gemeindeangelegenheiten des rechtsrhein. Bayern und der Pfalz. Herausgegeben von Oberstaatsanwalt Dr. v. Hauck und Rechtsanwalt Dr. L. Hoffmann. I./II. Jahrgang 1891 u. 92. 4°. Ermäßigter Preis à *M* 4.—.

— Dieselbe III. Jahrg. 1893 (36 Nummern) im Abonnement *M* 8.—.

Haimann, J., Die rechtliche Natur der subsid. Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen nach den Zoll- und Steuergesetzen d. dtschn. Reiches. 8°. (60 S.) 1892. *M* 1.20

Heberle, M. A., Hypnose und Suggestion im deutschen Strafrecht. 8°. (48 S.) 1893. *M* 1.20.

Hofmann, A., Histor. und dogmat. Darstellung des Anerkenntnisses im Zivilprozeß. 8° (48 S.) 1892. *M* 1.—.

Höcht, Fr., Systemat. Darstellung des im rechtsrhein. Bayern geltenden Jagdrechts. 8°. (43 S.) 1893. *M* —.80.

Jaeger, E., Die Voraussetzungen eines Nachlaßkonkurses. 8°. (62 S.) 1893. *M* 1.40.

Koch, K., Systematische Übersicht über die Gesetzgebung des Deutschen Reiches von 1867 bis 1889. 8° (X und 154 S.) 1890. *M* 2.50.

Kraus, K., Die Vereinbarung über die Zuständigkeit der Gerichte, histor.-dogmatisch dargestellt. Lex. 8° (71 S.) 1888. *M* 3.—.

Lindner, F., Kommentar zur bayer. Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins. Gesetz vom 29. April 1869. 2. völlig umgearbeitete Aufl., mitherausg. von Dr. Th. von Hauck. (Unter der Presse). ca. *M* 6.50.

Maurer, O., Praktische Anleitung zur anwaltschaftlichen Buch- und Geschäftsführung. Lex. 8° (19 S.) 1891. *M* —.80.

Mayr, G. v., Der Staat als Schuldner und als Gläubiger. Lex. 8° (20 S.) 1890. *M* —.60.

Mößmer, F., Die mittelbare Thäterschaft in gleichzeitiger Berücksichtigung des Hypnotismus im Strafrecht. 8°. (109 S.) 1892. *M* 2.—

Neumeyer, K., Historische und dogmatische Darstellung des strafbaren Bankerotts. Preisschrift. Lex. 8°. (198 S.) 1891. *M* 4.—.

Roßmann, W., Ist die öffentliche Aufforderung zum Streik strafbar? 8°. (88 S.) 1892. *M* 1.50.

Rüdiger, A., Vereine und Genossenschaften. Ein Beitrag zum Verständnis der Vereins- und Genossenschaftsgesetzgebung. gr. 8° (23 S.) 1890. *M* —.60.

Seitz, G., Die Alimentationspflicht des außerehelichen Erzeugers nach gemeinem Recht. gr. 8° (32 S.) 1891. *M* 1.—.

Sicherer, Fr. v., Die gemeindliche Finanz-, Polizei- und Strafgewalt in Bezug auf Verbrauchssteuern und andere örtliche Abgaben. 8° (87 S.) 1893. *M* 1.80.

Sigl, M., Die Entschädigung für Viehverluste in Folge von Milzbrand. Bayer. Gesetz v. 26. V. 1892. M. Anmerkgn. 2c. kl. 8°. (60 S.) 1893. *M* —.75.

Staatskonkurs-Aufgaben, Die, für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst in Bayern in den Jahren 1880—84 (5 *M*). Ermäßigter Preis *M* 3.—.

— Dieselben pro 1885—1892. Einzeln à *M* 1.50.

— Die speziellen Aufgaben für die Rechtspraktikanten in der Pfalz in den Jahren 1885—88. *M* 3.—

Von 1889 an sind die Pfälzer Aufgaben in der „Sammlung" bereits mit abgedruckt.

Uschold, G., Die in Bayern giltigen gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen. 2. Aufl. 8° (254 S.) 1892. cart. *M* 2.80.

Webler, Ph., J., Zur Lehre von der sogenannten Transmissio Theodosiana. gr. 8° (24 S.) 1891. *M* 1.—.

Druck von C. Brügel und Sohn in Ansbach.